

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Trossingen

Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille der Stadt Trossingen

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Trossingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein in Land und Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besonders persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt fördern.
- (2) Für vereinsinterne Verdienste wird eine Ehrung durch die Stadt nur in ganz außergewöhnlichen Fällen und nur dann vorgenommen, wenn alle Möglichkeiten einer Ehrung durch den Verein erschöpft sind.

§ 2 Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung des Ehrenrings
- c) die Verleihung der Bürgermedaille

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste öffentliche Auszeichnung durch die Stadt Trossingen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind dementsprechende Anforderungen zu stellen, damit der Rang und die Bedeutung dieser Ehrung bewahrt bleibt. Im übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung.
- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist mit der Verleihung des Ehrenrings verbunden, sofern diese nicht bereits erfolgt ist.

§ 4 Verleihung des Ehrenrings

Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich in hohem Maße um Trossingen verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Trossingen verleihen. Der Ehrenring kommt für Fälle in Betracht, die sich durch die Intensität und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges bzw. Wirkens für die Stadt, deutlich von den Voraussetzungen für eine nachstehende Ehrung abheben. Dabei ist zu beachten, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 5 Verleihung der Bürgermedaille

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Trossingen erworben haben, kann die Bürgermedaille der Stadt Trossingen verliehen werden.

Von der Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

§ 6 Form des Ehrenrings und der Bürgermedaille

- (1) Der Ehrenring ist aus massiv Gold 585 mit blauem Lagenstein (Doppelonyx), auf dem das Stadtwappen eingraviert wird. Er wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt
 - a) auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Bürgermedaille Stadt Trossingen“
 - b) Auf der Rückseite das Rathaus mit dem Schriftzug

„Trossingen“ und die Worte „Für besondere Verdienste“.
Die Bürgermedaille ist in Gold 333 ausgeführt. Sie wird zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen.

§ 7 Verfahren

- (1) Ehrungen nach § 4 werden vom Gemeinderat vorgeschlagen,
- (2) die Ehrungen nach § 5 können auch von Organisationen, Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (3) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- (4) Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist.
- (5) Die Ehrungen werden in der Regel durch die Hauptverwaltung der Stadt vorbereitet und im Rahmen einer Feierstunde oder Festsitzung durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (6) Der Gemeinderat kann den Ehrenring und die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats entziehen; in diesem Fall sind die Ehrungssymbole mit Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Trossingen

§ 8 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Trossingen ehrt Personen und Mannschaften/Ensembles, die besondere persönliche Leistungen in sportlichen, kulturellen, beruflichen u. ä. Gebieten erbracht haben.

§ 9 Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Plakette in den Stufen Gold, Silber und Bronze gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

§ 10 Verfahren

- (1) Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 7 Abs. 2 - 5 dieser Richtlinien.
- (2) Zuständig ist der Verwaltungs- und Kulturausschuss. Die Anträge müssen bis spätestens Ende des Jahres zur Beschlussfassung vorliegen. Die Feier soll nach Möglichkeit im Frühjahr eines jeden Jahres stattfinden.

§ 11 Leistungsklassen

- (1) Die Verdienstplakette wird an Personen und Mannschaften/Ensembles für persönliche Leistungen verliehen, die etwas Besonderes darstellen und sich weit über dem Maß des üblichen bewegen.
- (2) Soweit eine Leistung nicht messbar ist, sind strenge Maßstäbe in Anlehnung an die Bedeutung und Anforderung des Abs. 3 anzulegen.
- (3) Messbare Leistungen werden nach Leistungsklassen eingestuft. Die Verdienstplakette wird verliehen
 - a) In Gold: für Deutsche Meisterschaften oder entsprechende Leistungen auf Bundesebene, sowie für Platzierungen bei Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen,
 - b) in Silber: für 2./3. Plätze bei Deutschen Meisterschaften, für Landesmeisterschaften oder entsprechende Leistungen auf Landesebene,
 - c) in Bronze: für 2./3. Plätze bei Landesmeisterschaften, für badische, württembergische oder süddeutsche Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe/Wettbewerbe.
- (4) Die Ehrungen werden auch an die Inhaber entsprechender Rekorde ausgesprochen.
- (5) Die Verdienstplakette kann in jeder Stufe an eine Person oder Mannschaft/Ensemble für Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.

§ 12 Ausnahmen

Von einer Ehrung nach § 11 kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Disziplinen erzielt wird oder einen nichtauszeichnungswürdigen Charakter hat.

Ehrungen für Kommunale Zusammenarbeit

§ 13 Grundlage

- (1) Die Stadt Trossingen bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderates und der Stadtverwaltung gegenüber Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Kommunalarbeit zur Verfügung gestellt haben.
- (2) Als Ehrenzeichen werden der Ehrenring und die Bürgermedaille verliehen.

§ 14 Regelung für Gemeinderatsmitglieder und Ortschaftsräte

- (1) Die Ehrenzeichen erhält, wer eine bestimmte Anzahl von Jahren (vollen Amtsperioden) im Gemeinderat tätig war und aus dem Gemeinderat ausscheidet bzw. wer als Gemeinderat im Dienst bei entsprechender Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet. Es werden verliehen:
 - a) die Bürgermedaille nach 10 Jahren (2 Amtsperioden)
 - b) der Ehrenring nach 15 Jahren (3 Amtsperioden)
- (2) Die Ehrenzeichen werden an Ortschaftsräte ebenfalls anlässlich des Ausscheidens bzw. der Vollendung des 60. Lebensjahres jeweils bei entsprechender Amtszeit verliehen und zwar:
 - a) Bürgermedaille nach 15 Jahren (3 Amtsperioden)
 - b) Ehrenring nach 20 Jahren (4 Amtsperioden)

§ 15 Sonstiger Personenkreis

Die Ehrenzeichen können auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen, die kommunale Aufgaben übernommen haben.

§ 16 Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 7 dieser Richtlinien sinngemäß.

Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

§ 17 Erinnerungsgaben

Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch

- a) eine Urkunde
- b) ein Buchgeschenk, Wappenteller, Zinnbecher o.ä.
- c) auf sonstige Weise auszeichnen.

§ 18 Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Ehrenbürger und Träger des Ehrenrings werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Trossingen eingeladen.

V. Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten am 01.01.1988 in Kraft.
Bürgermeister